



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



**115**  
IHRE BEHÖRDENUMMER  
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **20. und 21. Juli 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **20. und 21. Juli 2019** unter Telefon **08322/7600**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 20. Juli 2019: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610  
am 21. Juli 2019: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

#### Oberstdorf, Fischen:

am 20. Juli 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)  
am 21. Juli 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)

#### Oberstaufen:

am 20. Juli 2019: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087  
am 21. Juli 2019: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegge-Str. 1, Telefon 08386/2730

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 20. Juli 2019: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 21. Juli 2019: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 20. Juli 2019: St. Anna-Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755  
am 21. Juli 2019: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Str. 48b, Telefon 0831/5226666

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 15. Juli 2019, Az.: SG52/SF/Be/OA-AK2375, Landkreis Bürgerservice, Frau Beyer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: [buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)

Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Artur Mariusz Kus, geb.: 23.04.1975 in Wieruszowice, zuletzt wohnhaft in Hindelanger Straße 8, 87527 Sonthofen, Fahrgestellnummer: WDB2030041A402852, aml. Kennz.: OA-AK2375

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 15. Juli 2019, Az. SG52/SF/Be/OA-AK2375, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.  
Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.07.2019, Az. SG52/SF/Be/OA-AK2375, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Antrag des Inhabers des Eigenjagdreviers Mahdtal auf Ausweisung eines Wildschutzgebietes nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Höfle-Fütterung“ im Eigenjagdrevier Mahdtal, Gemarkung Tiefenbach, Marktgemeinde Oberstdorf**

Die Inhaber des Eigenjagdreviers Mahdtal hat beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Höfle-Fütterung“ in dem o. g. Jagdrevier als Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG auszuweisen.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Fut-teraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 38,543 ha aufweisen und eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1017 der Gemarkung Tiefenbach, Marktgemeinde Oberstdorf, umfassen.

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 15. Mai des Folgejahres.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **30. Juli bis zum 30. August 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.05 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Marktgemeinde Oberstdorf eingesehen werden.  
Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

45-190

### Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

#### Widmung Zufahrtsstraße zum Golfplatz Oberallgäu

Der Gemeinderat Fischen hat beschlossen, die Zufahrtsstraße zum Golfplatz Oberallgäu, gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, als öffentlichen Feld- und Waldweg (ausgebaut) zu widmen.  
Bezeichnung: Zufahrtsstraße Golfplatz Oberallgäu  
Flurnummern: 3223, 3224, 3219/2 und 3224/2, jeweils Teilfläche, Gemarkung Fischen  
Anfangspunkt: Abzweigung Gemeindeverbindungsstraße Untermühlegg bei Flurnummer 3223  
Endpunkt: Gemeindegrenze Bolsterlang  
Gesamtlänge: 0,120 km  
Straßenbaulastträger: Gemeinde Fischen i. Allgäu

Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 13, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Fischen i. Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausföhrung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fischen i. Allgäu, den 16.07.2019

Gemeinde Fischen i. Allgäu

### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt

#### Bekanntmachung des Bebauungsplans „Werdenstein“ zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 13 b BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 eine Änderung des bisherigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Werdenstein“ beschlossen. Daneben hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan „Werdenstein“ mit Begründung in der Fassung vom 27.06.2019 gebilligt und für die **erneute öffentliche Auslegung** gem. § 4 Abs. 3 BauGB bestimmt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Gemäß § 13b BauGB wird der Bebauungsplan „Werdenstein“ im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Werdenstein, östlich der Kreisstraße OA 2. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Des Weiteren wird auf Grund des vereinfachten Verfahrens keine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.06.2019 liegt in der Zeit vom

**Mittwoch, 17. Juli 2019  
bis einschließlich Freitag, 2. August 2019**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu (2. OG, Zimmer 313, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### Hinweis:

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass die Verwaltung während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.06.2019 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/wohnen-bauen/planen-und-bauen/oeffentlichkeits-behoerden-beteiligungen.html>

Gemäß § 13b BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen und gutachterlichen Stellungnahmen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen beim Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

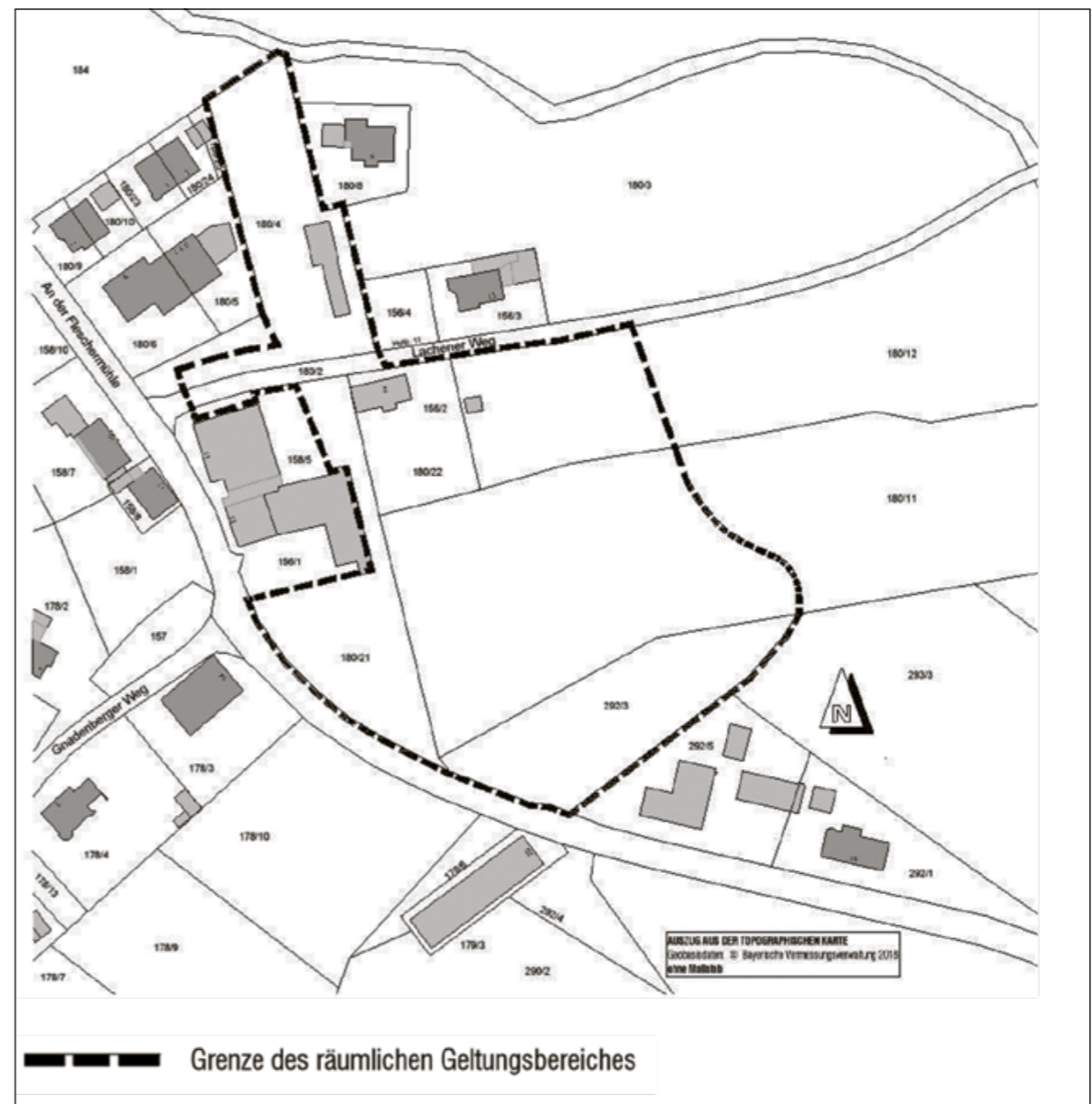
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt, 09.07.2019

gez.: Herbert Waibel, Zweiter Bürgermeister

51-193



**Verordnung**

des Landratsamtes Oberallgäu zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 23.03.1976 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Seltmans im Markt Weitnau (Landkreis Oberallgäu)

**Vom 10.07.2019**

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl Seite 66), folgende

**Änderung § 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung für den Markt Weitnau im Markt Weitnau (Landkreis Oberallgäu) vom 23.03.1976 wird wie folgt geändert:

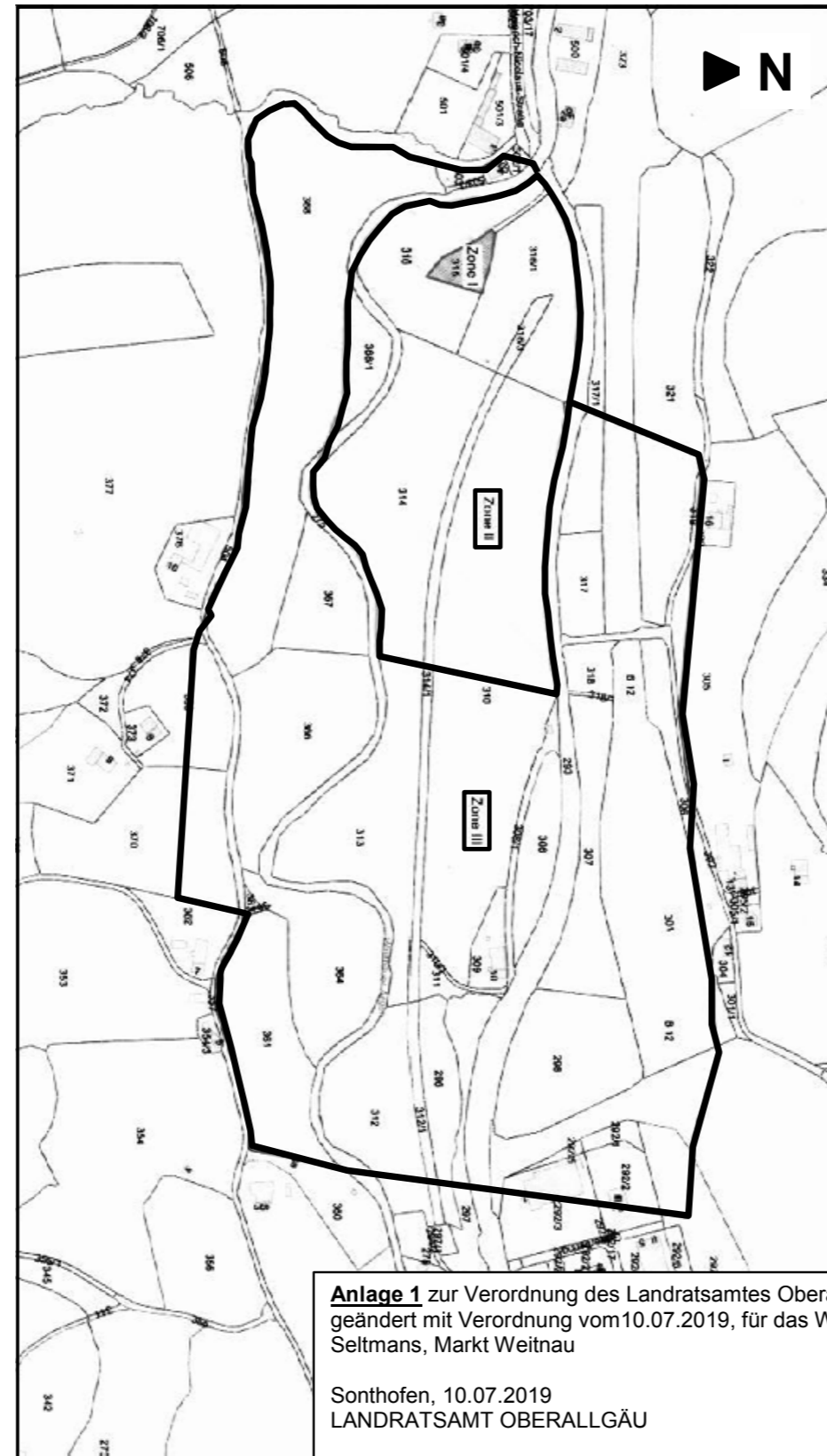
(1) § 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Oberallgäu und im Rathaus Weitnau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) § 3 erhält in Ziffer 1.1 folgende neue Fassung und wird um folgende Ziffer 1.7 ergänzt:

entspricht Zone	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
I		II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten	
1.7 Umbruch von Dauergrünland	verboten		

(3) Der Lageplan zur Verordnung wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:



**Anlage 1** zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 23.03.1976, geändert mit Verordnung vom 10.07.2019, für das Wasserschutzgebiet Seltmans, Markt Weitnau  
Sonthofen, 10.07.2019  
LANDRATSAMT OBERALLGÄU  
Gez.  
Anton Klotz  
LANDRAT

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 10.07.2019

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Anton Klotz, Landrat

23-192

Stadt Sonthofen  
Friedhofsverwaltung

**Bekanntmachung**

**über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Einzelgrab R 1 041 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen**

Da weder Grabnutzungsrechte noch Angehörige zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Einzelgrab (Belegung: Wurtzky Josef) am 15.01.2019 abgelaufen ist. Die Grabstätte wird deshalb ab 16.10.2019 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen des Grabsteins nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird. Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungsatzung).

Sonthofen, 08.07.2019

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-195

**Einladung**

zur 26. öffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Oberallgäu am Mittwoch, den 24.07.2019 um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

**Tagesordnung:**

1. Bekanntgaben
2. Bestellung eines Wahlleiters und eines Stellvertreters für die Landkreistwahlen 2020
3. Vorlage der Jahresrechnung 2018
4. Mittelaufstockung Förderprogramm Baubegleitung 2019; Bestätigung des Beschlusses vom Kreisentwicklungsausschuss
5. Regionalbahn; Vorstellung Ergänzungsgutachten
6. Behandlung von Anträgen  
Anfrage FDP: Sachstand Fairtrade-Landkreis
7. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat

51-196